

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

EheG § 48 Abs. 2; ZPO § 561

Der Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren kann von dem Beklagten auch noch im Revisionsrechtszug zurückgenommen werden.

BGH, Urt. v. 3. Mai 1968 - IV ZR 762/68 - OLG Oldenburg
LG Aurich

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 762/68

URTEIL

Verkündet am

3. Mai 1968
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Bernhard K [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]
Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

dessen Ehefrau Marianno K [REDACTED] geb. W [REDACTED], E [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 31. Oktober 1967 aufgehoben und auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Aurich vom 27. Juli 1966 geändert.

Die am 17. August 1963 vor dem Standesbeamten in Sögel geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Parteien haben am 17. August 1963 die Ehe geschlossen. Mit der dem Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage begehrt der Kläger in erster Linie Aufhebung der Ehe, hilfsweise ihre Scheidung aus Verschulden der Beklagten und ganz hilfsweise die Scheidung ohne Schuldausspruch. Die Beklagte hat beantragt die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Der Kläger hat die allein nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt seinen Antrag, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden, weiter. Die Beklagte hat im Revisionsrechtszug ihren Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren des Klägers zurückgenommen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die in § 48 Abs. 1 EheG aufgeführten Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe der Parteien gegeben seien. Es hat jedoch die hilfsweise auf diese Bestimmung gestützte Klage wegen des Widerspruchs der Beklagten abgewiesen. Eine sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils dahin, ob das Berufungsgericht den Widerspruch mit Recht für zulässig und beachtlich gehalten hat, erübrigt sich. Denn die Beklagte hat ihren Widerspruch im Revisionsrechtszug zurückgenommen. Deswegen ist die Klage nach § 48 Abs. 1 EheG begründet, so daß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben werden muß. Die Beklagte kann ihren Widerspruch auch noch im Revisionsrechtszug zurücknehmen. Der Widerspruch ist kein ausschließlich dem Verfahrensrecht angehörender Rechtsbehelf, sondern er ist auch eine dem sachlichen Recht angehörende Befugnis, durch die der Scheidungsbeklagte das Scheidungsrecht des Klägers gestaltend beeinflußt. Es steht im Belieben der Partei, ob sie von diesem Gestaltungsrecht Gebrauch machen will. Wenn sie es getan hat, kann sie die dadurch eingetretenen Wirkungen wieder beseitigen, indem sie den Widerspruch zurücknimmt. Auch

damit übt sie eine dem sachlichen Recht angehörende Befugnis aus; denn sie verschafft damit dem Scheidungsbegehren des Klägers eine andere sachliche Grundlage. Derartige Verfügungen über das sachliche Recht sind auch im Revisionsverfahren zu beachten (RGZ 164, 319; BGB RGR EheG § 48 Anm. 90; Hoffmann/Stephan, EheG § 48 Anm. 154; Dölle, Familienrecht, I, 547; Stein-Jonas-Schöncke, ZPO § 561 II 2 c).

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz